

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Berndroth vom 01. August 1997

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen vom 10.03.1988 hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 27.05.1997 und 08.07.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Ortsgemeinde Berndroth erhebt für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses einschließlich der darin befindlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände eine pauschale Benutzungsgebühr.

§ 2 Gebühren

Die Benutzungsgebühr beträgt bei Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen und sonstigen Veranstaltungen

a) für einen Tag	150,00 DM
b) für jeden weiteren Tag	100,00 DM
jeweils zuzüglich Nebenkosten für Strom, Heizung, Wasser usw. pro Tag (pauschal)	60,00 DM

Für Beerdigungen, bei denen nur eine Kaffeemahlzeit verabreicht wird, beträgt die Pauschale	75,00 DM
zuzüglich einer Pauschale für Strom, Heizung, Wasser usw. von	25,00 DM

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses an jeweils einem Wochentag durch die Ortsvereine wird eine Jahrespauschale incl. aller Nebenkosten von je Verein festgesetzt.	800,00 DM
---	-----------

Bei gewinnbringenden Veranstaltungen der örtlichen Vereine beträgt die Benutzungsgebühr

a) für einen Tag	250,00 DM
b) für jeden weiteren Tag	100,00 DM
inclusive aller Nebenkosten.	

Bei sonstigen Tanzveranstaltungen oder ähnlichen gewinnbringenden Veranstaltungen wird eine Benutzungsgebühr

für einen Tag von	350,00 DM
für jeden weiteren Tag von	200,00 DM
zuzüglich einer Pauschale für alle Nebenkosten pro Tag von festgesetzt.	100,00 DM

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen.

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch die evangelische Kirchengemeinde Ackerbach-Rettert gilt die vertragliche Regelung.

Für private Feiern wird das Ausleihen von Tischen und Stühlen erlaubt.

Leihgebühr pro Stuhl und Tag
Leihgebühr pro Tisch und Tag

1,00 DM
2,00 DM

§ 3 Gebührenschildner

Die jeweiligen Antragsteller für die Benutzung nach § 1 haften selbstschuldnerisch für die entstandenen Gebühren.

§ 4 Zahlungsfrist

Die Gebühren nach § 2 sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Verbandsgemeindekasse der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen zugunsten der Ortsgemeinde Berndroth zu überweisen.

§ 5 Vorschriften

Für die Erhebung von Gebühren gelten im übrigen die in § 39 Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung sowie die in § 40 Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung.

§ 6

Die vorstehende Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Berndroth vom 10.03.1988, die 1. Änderungssatzung vom 15.06.1988 und die 2. Änderungssatzung vom 10.07.1992 außer Kraft.

Berndroth, den 01. August 1997



Günter Müller
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Aug. 1997

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer
Bürgermeister

12. P. 02.

6.4

BEKANTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~Stadt~~ Berndroth im Informationsblatt für den Einrich Nr. 34 am 21. Aug. 1997 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 22. Aug. 1997 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 22. Aug. 1997

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

i. A.

(J. Gemmer)



Vermerk :

Die Ortsgemeinde Beindroth wurde darauf hingewiesen, daß gewinnbringende Veranstaltungen für den zweiten Tag günstiger sind als sonstige Veranstaltungen für den zweiten Tag, da die Nebenkosten enthalten sind.
Ortsgemeinde Beindroth wünscht jedoch diese Regelung.

Verbandsgemeindeverwaltung

Katzeneinhogen

in Auftrag

(J. Gemmer)